

3215

Konkursverfahren. Rechtshilfeweise Verwertung eines Grundstücks (Art. 133 SchKG).

X. als Mehrheitsaktionär der X. AG, über die am 15.4.1991 der Konkurs eröffnet worden war, beschwert sich gegen eine vom Betreibungs- und Konkursamt Vorderland im Auftrag des Konkursamtes Z. rechtshilfeweise durchgeführte Grundstückversteigerung. Er macht geltend, die Verwertung sei unzulässig gewesen, weil ein Entwurf für einen Nachlassvertrag vorgelegen habe.

Aus den Erwägungen:

Die Versteigerung der Liegenschaft Nr. 172 durch das Konkursamt Appenzeller Vorderland beruht auf einem Auftrag des mit der Führung des Konkurses befassten Konkursamtes Z. (vgl. Jäger, Komm. N. 2 zu Art. 133 SchKG). Dieser Auftrag umfasst Ankündigung, Durchführung und Vollzug der Versteigerung. In die Zuständigkeit der ausserrhodischen Aufsichtsbehörde fällt somit die Beurteilung, ob das Konkursamt Appenzeller Vorderland im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des ihm zustehenden Ermessens vorgegangen ist. Das ist zu bejahen, und es ist zugleich festzuhalten, dass die Beschwerde keinerlei substantiierte Vorbringen enthält, die auf ein fehlerhaftes Vorgehen des ersuchten Konkursamtes schliessen lassen.

Ob die vorgelegten Unterlagen als Entwurf für einen Nachlassvertrag zu qualifizieren waren, ist hier nicht zu beurteilen, da dies ausserhalb des durch den Rechtshilfeauftrag abgesteckten Rahmens liegt. Im übrigen ist festzuhalten, dass die aufschiebende Wirkung des Entwurfs für einen Nachlassvertrag erst mit dessen Annahme durch die Gläubigerversammlung (Art. 81 V über die Geschäftsführung der Konkursämter, KOV, vom 13. Juli 1911; SR 281.32) eintritt. Die Voraussetzungen hiezu waren weder zum Zeitpunkt der Versteigerung noch der Grundbuchanmeldung der Fall. Der Einwand erweist sich als unbegründet.

ABSchKG 15.9.1992